

Vereinbarung zur Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Foto- und Filmaufnahmen

zwischen _____

Nutzer

und

zwischen _____

Urheber

über Foto- und Filmaufnahmen, die der Urheber dem Nutzer unabhängig von deren Entstehung für die Veröffentlichung zur Verfügung stellt.

Foto- und Filmaufnahmen, die der Urheber bei der vom Nutzer durchgeführten Aktivität:

anfertigen wird bzw. angefertigt hat.

Foto- und Filmaufnahmen, die der Urheber regelmäßig bei unterschiedlichen vom Nutzer durchgeführten Aktivitäten anfertigen wird bzw. angefertigt hat.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Vorbemerkung

Der Nutzer ist freier Träger der Jugendhilfe. Er verantwortet, plant und führt unterschiedliche Aktivitäten der Jugendhilfe durch. Soweit bei diesen Aktivitäten durch die Teilnehmenden, seine Mitarbeitenden oder anderen Personen Foto- und Filmaufnahmen gefertigt werden, ist der Nutzer auf die Übertragung weitgehender Nutzungs- und Verwertungsrechte angewiesen, um in angemessener Form über diese Aktivitäten berichten sowie seine anderen Aktivitäten bewerben zu können.

1. Umfang der Urheberrechtsübertragung

Mit der Übermittlung von Fotos oder Filmen an den Nutzer - egal, auf welchem Wege dies geschieht - räumt der Urheber dem Nutzer unentgeltlich das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), vom Zeitpunkt der Übermittlung des Werkes an umfassend zu nutzen. Die Einräumung umfasst die Befugnis des Nutzers, die Rechte im In- und Ausland in körperlicher und unkörperlicher Form zu nutzen und solche Werke öffentlich wiederzugeben. Dies gilt insbesondere für Printmedien, Film, Rundfunk, Telekommunikations- und Datennetze (z.B. Online-Dienste) sowie auch für Datenträger ungeachtet der Übertragungs-, Träger- und Speichertechniken.

Die Einräumung erstreckt sich insbesondere auf

- a) das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG, das Verbreitungsrecht gemäß § 17 UrhG, das Ausstellungsrecht gemäß § 18 UrhG, das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht gemäß § 19 UrhG, das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger gemäß § 21 UrhG, das Recht der Wiedergabe von Funksendungen gemäß § 22 UrhG;
- b) das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung gemäß § 23 UrhG
- c) die Rechte an Lichtbildern gemäß § 72 UrhG;
- d) das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19 a UrhG.

Die Rechtseinräumung erstreckt sich auch auf bisher unbekannte Nutzungsrechte (§ 91 a UrhG) und erfasst die Ausübung in elektronischer und digitaler Form.

2. Urheberpersönlichkeitsrechte

Die Urheberpersönlichkeitsrechte des Urhebers an seinen Werken bleiben unberührt, insbesondere die Rechte, Entstellungen, andere Beeinträchtigungen oder Nutzungen zu verbieten sowie Nutzungs- und Verwertungsrechte an weitere Nutzer zu übertragen.

3. Übertragung der Nutzungsrechte, Zitierung, Nutzungsentgelt

Der Urheber räumt dem Nutzer das Recht ein, die in Ziffer 1 genannten Rechte auch durch Dritte unter Übertragung entsprechender Nutzungsrechte im In- und Ausland nutzen zu lassen.

Der Urheber verzichtet auf eine Urheberbezeichnung gemäß § 13 UrhG.

Die Übertragung der genannten Rechte erfolgt unentgeltlich bzw. die Parteien sind sich darüber einig, dass mit der Bezahlung eines Honorars bzw. einer Aufwandsentschädigung an den Urheber für seine Mitwirkung bei einer Aktivität des Nutzers ein Entgelt für die Rechteübertragung abgegolten ist.

4. Garantie

Der Urheber garantiert dem Nutzer den Bestand der übertragenen Rechte und versichert, diese weder ganz noch teilweise ausschließlich auf Dritte übertragen oder mit Rechten belastet zu haben, die die vom Nutzer beabsichtigte Verwendung ausschließen oder beeinträchtigen.

In der Regel besitzt der Urheber die mit dieser Vereinbarung übertragenen Rechte nur, wenn er die Fotos oder Filme selbst angefertigt hat und wenn er außerdem die Zustimmung etwa abgebildeter Personen (von Minderjährigen deren gesetzl. Vertreter) besitzt, sofern diese erforderlich ist. Auch an abgebildeten Gegenständen wie z. B. Kunstwerken können Rechte Dritter bestehen, so dass deren Einwilligung für eine Rechteübertragung erforderlich ist. Der Urheber versichert, etwa erforderliche Einwilligungen auf Anforderung nachweisen zu können.

Der Urheber stellt den Nutzer von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund des übermittelten Materials gegenüber dem Nutzer geltend gemacht werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des/der Urhebers/Urheberin

Unterschrift des Nutzers